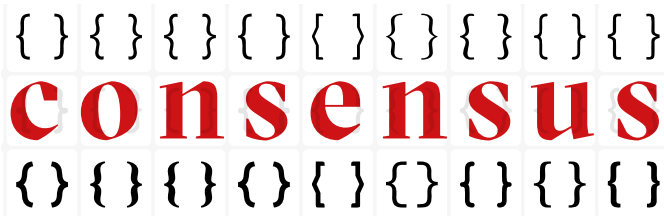


43. Kölner
Mediaevistentagung
5.-9. Sept 2022

43. Kölner Mediaevistentagung 5.–9. September 2022



Die 43. Kölner Mediaevistentagung unternimmt den Versuch einer Begriffsarchäologie in historischer und systematischer Absicht, die dem Begriff wie den durch ihn bezeichneten Gegenstandsbereichen gilt. Im Mittelpunkt steht ein Begriff, der aus der Sicht von Entscheidungstheorie und Wissenschaftstheorie, Pragmatismus und Diskursethik, politischer Theorie und Vertragsrecht in gegenwärtigen Debatten eine beachtliche Konjunktur besitzt. Die Rede ist vom Konsens, dessen terminologische Herkunft weit vor der Kanzleisprache des 15. Jahrhunderts aufzusuchen ist. Sie reicht vielmehr bis in die römische Antike zurück.

Aus philosophischer Perspektive verweist das Begriffsfeld von „consensus“ auf den Bereich der praktischen Vernunft. Ein Konsens beruht auf einer in vernünftiger Rede konstituierten Gemeinsamkeit. Epistemisch ist der Konsens und die ihm zugrundeliegende Übereinstimmung von der Art der gut begründeten, anerkannten Meinungen (*endoxa*), nicht von der Art der Beweise. Im Unterschied zur Zustimmung aus rein theoretischen Gründen (*assensus*) tritt beim *consensus* zur Einsicht in die Gründe ein Moment willensmäßiger Zustimmung hinzu. Zugespitzt gesagt: Ein Konsens muss auch gewollt sein. In diesem Sinne wird ein Konsens von den an der Konsensfindung Beteiligten hervorgebracht; er wird ausgehandelt. Er ist somit Ausdruck einer willentlichen Übereinkunft und Zustimmung, die sich sowohl auf ein Ziel wie auch auf die Mittel zum Erreichen dieses Zieles beziehen kann.

Von großer Bedeutung ist der Konsens im Vertragsrecht. In Rechtssammlungen wie den *Digesten*, *Dekretalen* und *Consuetudines* spielt der *consensus* eine zentrale Rolle für die Entstehung und das Zusammenleben von Gemeinschaften, etwa in Form des *consensus fratrum* oder des *consensus capituli*. Der Konsens bedarf der Legitimation, kann aber auch stillschweigend erfolgen. Durch Konsens und Vertrag entstehen allererst Gemeinschaften als Gruppen von Individuen. Beispiel einer solchen Gruppe, die durch konsensbasiertes Vertragshandeln zustande kommt, ist die Schwureinung (*coniuratio*).

Im islamischen Recht gilt der Konsens (*ijmāʿ*) der Rechtsgelehrten gar als eigenständige Rechtsquelle neben Koran, Prophetenüberlieferung und Analogieschluss. Entsprechend ausgefeilt waren die terminologischen und sachlichen Unterscheidungen von Konsenstypen, die hier entwickelt wurden.

Interessant ist in dieser Hinsicht, dass in den jüdischen Rechtstexten, insbesondere in *Mischnah* und *Talmud* die Dokumentation des Dissenses der namentlich genannten Rechtsgelehrten den größten Raum einnimmt, die gültige Rechtsmeinung sich jedoch durch ihre anonyme Formulierung ausweist. Darüber hinaus hat „Haskamah“ (*consensus*) eine bestimmte Bedeutung für die Publikation und Verbreitung von Werken, vergleichbar dem „*imprimatur*“ für lateinische Bücher.

Im politischen Raum ist *consensus* neben *consilium* der Schlüsselbegriff für das Konzept konsensualer Herrschaft, das sich seit der Karolingerzeit als zentrales funktionales Element von Königsherrschaft herausgebildet hat und sich trotz nicht unerheblicher Veränderungen bis in das Spätmittelalter durchhält. Hinkmar von Reims betont die Bedeutung des in gemeinsamer Entscheidungsfindung erzielten Konsenses für die Reichsleitung. Das Reden über den Konsens wird zugleich zu einem Instrument im Streben nach Macht und Einfluss.

Die Grundlage für den *consensus* in Gruppen und Gemeinschaften ist aber das individuelle Handeln. Bernhard von Clairvaux bindet den *consensus* an das *liberum arbitrium* wegen der unverlierbaren Freiheit des Willens und des festen, unveränderlichen Urteils der Vernunft – eine Bestimmung, die in der Folge oft zitiert wird. Der Konsens nämlich beruht auf einer Wahl und er bringt ein Urteil über das mit sich, worin der Konsens besteht. Ein Konsens kann sich sowohl auf die innere Zustimmung beziehen wie auf ein äußeres Handeln.

Eine weitere Ausdifferenzierung der Konsensterminologie erfolgt zum einen im Eherecht, denn der Konsens begründet die Ehe („*consensus facit nuptias*“). Wenn aber die Ehe auf einem Konsens beruht, was macht dann diesen Konsens aus, was begründet ihn? Unter welchen Umständen ist dieser ungültig oder mündet in einen stillschweigenden oder offenen Dissens? Der andere Bereich einer breiten terminologischen Ausdifferenzierung ist die Bußpraxis und damit einhergehend die Sündenlehre. Auch hier gilt: Es gibt keine Sünde ohne Zustimmung, mag diese Zustimmung auch still erfolgen oder je nach Fall unterschiedliche Grade aufweisen. Je ausdrücklicher aber der *consensus* ist und je affirmativer dieser erfolgt – etwa in Form der mit der Sünde einhergehenden Freude –, desto größer und tödlicher ist diese.

Damit sind nur einige Wortfelder und die mit ihnen verbundenen Bereiche genannt, wenngleich zunächst vornehmlich aus der Perspektive der lateinischen Begrifflichkeit. Es ist aber die erklärte Absicht der Kölner Mediaevistentagungen, das Jahrtausend, das wir aus der Sicht westlicher Historiographie Mittelalter nennen, in seiner ganzen sprachlichen, kulturellen und geographischen Vielfalt in den Blick zu nehmen. Das soll auch für die 43. Kölner Mediaevistentagung gelten. Denn ganz offenkundig liegen viele der begrifflichen und konzeptionellen Wurzeln in dem gemeinsam geteilten antiken Erbe, das neben dem lateinischen auch in den griechischen, arabischen und hebräischen Sprach- und Kulturkreisen sowie in den Volkssprachen fortwirkt. Und so laden wir dazu ein, aus den unterschiedlichsten fachlichen und interdisziplinären Perspektiven den Blick auf die vielfältigen Facetten der durch den Begriff des Konsenses eröffneten Gegenstandsbereiche und Fragestellungen zu richten.

1. Ein wichtiger Ausgangspunkt ist das Begriffsfeld von *consensus*. Hierbei geht es zunächst um die Wortherkunft und um die Erforschung des Bedeutungskontextes, sodann um mögliche synonyme oder komplementäre Begriffe wie im Lateinischen *concordia*, *concordantia*, *convenientia*, *concentus*, *harmonia* oder *unanimitas*. Darüber hinaus aber geht es um das Begriffsfeld von Konsens in griechischer, arabischer und hebräischer Sprache sowie um den Begriff in den jeweiligen Volkssprachen. Bleibt die Bedeutung gleich? Welche Bedeutungsverschiebungen lassen sich ggf. feststellen? Welchen Einfluss haben Übersetzungen auf die Terminologie?

2. Philosophisch von besonderem Interesse ist die Frage nach dem epistemischen Potential des Konsenses. Welche sind die Modi des Zustimmens und nach welchen Kriterien erfolgt die Zustimmung? Hierbei gilt die Aufmerksamkeit der sich ausdifferenzierenden Terminologie zu bestimmten Formen der Zustimmung. Welcher Unterschied besteht zwischen Konsensformeln wie „ut omnes dicunt / putant / nominant“? Was unterscheidet einen *consensus verus* von einem *consensus interpretativus*, einen *consensus plenus* von einem *consensus necessarius*, einen stillschweigenden Konsens (*consensus mutus* oder *tacitus*) von einem ausdrücklichen Konsens (*consensus expressus*) oder einem konditionierten Konsens (*consensus conditionatus*)? In Verbindung mit *electio* und *iudicium* liegt der Fokus auf der Zustimmung zu einer bestimmten Tat: *consensus* ist dann ein auf das eigene Entscheiden und Handeln bezogener Begriff. In diesem Zusammenhang wird in der Scholastik oftmals die Frage diskutiert, ob die Zustimmung vom Willen oder vielmehr von der Vernunft ausgeht. Inwiefern kann also *consensus* als ein Kampfbegriff im Streit zwischen ‚Intellektualisten‘ und ‚Voluntaristen‘ betrachtet werden?

3. Welche hermeneutischen Harmonisierungsstrategien setzt der Konsens voraus? Welche Funktion hat der Konsens in der *Concordantiae*-Literatur, die in Bibelkonkordanzen und in Werken wie Giovanni Calderias *Concordantiae Poetarum, Philosophorum et Theologorum* gipfelt? Konkordanzstrategien finden sich ferner im Umgang mit der philosophischen Tradition. Zu denken ist hier an die zahlreichen Schriften zur „Harmonie zwischen Plato und Aristoteles“ von al-Fārābī bis zu Pico della Mirandola oder an den „Konsens unter Philosophen“, bzw. den *consensus peripateticorum*, den Albertus Magnus beschwört und gelegentlich als Autoritätsbeweis anführt.

4. Wo aber liegen die Grenzen des Konsenses? Eine mögliche Grenzbestimmung erfolgt nicht zuletzt mit Hilfe des Gegenbegriffs: Dissens. Doch wann liegt ein Dissens vor? Worin liegen die möglichen Gründe für einen Dissens? Gibt es Grade und Übergänge von einem stillschweigenden, schleichenden bis hin zu einem offenen Dissens und wie werden diese artikuliert? Averroes bestreitet bekanntermaßen in seiner *Entscheidenden Abhandlung* die Möglichkeit eines Konsenses in theoretischen Fragen, während er dieselben Fragen durchaus für argumentativ entscheidbar hält. Hier ist es der kommunikative Aspekt des Konsenses, die Spannung zwischen öffentlichem und wissenschaftlichem Diskurs, der die Begrenzung erklärt.

5. Der Raum des Politischen eröffnet die Möglichkeit für einen komparativen Blick auf die Bedeutung konsensualer Herrschaftsformen. Inwieweit beruht die Legitimität von Herrschaft auf einem Konsens? Wer sind die Konsenspartner und warum? So ist der Herrscher etwa auf den Konsens mit den zentralen Fürsten angewiesen. Was legitimiert oder delegitimiert einen Konsens? Kann es einen erzwungenen Konsens geben? Auf welche Weise dient der Konsens der Konfliktlösung? Wie kommt ein solcher Konsens zustande? Welche Rolle spielen Vermittler? Und setzen Eintracht (*concordia*) oder Frieden (*pax*) einen vollkommenen Konsens voraus, einen „*consensus omnium*“?

6. Mit dem politischen Raum eng verbunden sind die gesellschaftlichen Formen des Konsenses. Welche auf Konsens gegründeten Gemeinschaften gibt es überhaupt? Neben Schwureinungen (*coniurationes*) wie Gilden und Universitäten ist auch an städtische Räte und religiöse Gemeinschaften zu denken. Was zeichnet solche Gemeinschaften aus und nach welchen Regeln organisieren sich diese? Wie wird ein Konsens im gesellschaftlichen Raum ausgehandelt? Welche Rolle kommt konsensuellen Verfahren bei Konflikten zu? Durch welche Rituale wird Konsens in der gesellschaftlichen bzw. politischen Praxis symbolisiert? Als Beispiel sei der 1258 durch Albertus Magnus vermittelte „Kölner Schied“ genannt.

7. Ein besonderes Interesse gilt dem Konsens in interkultureller Perspektive, und das in doppelter Hinsicht. Zum einen geht es um eine komparatistische Perspektive im Hinblick auf das Verständnis von Gesellschafts- und Herrschaftsmodellen, von rechtlichen Regelungen und konsensuellen Praktiken in den unterschiedlichen Sprach- und Kulturräumen. Wo lassen sich Formen des Konsenses vergleichen, wo beziehen sich diese womöglich auf gleiche Traditionen, wo sind sie inkommensurabel? Zum anderen stellt sich die Frage, ob und wie ein Konsens zwischen unterschiedlichen Sprachgemeinschaften und Kulturen ausgehandelt wurde, welche Form dieser Konsens hatte. Welche Bedeutung hatten Religionen für das Gelingen oder Misslingen einer konsensuellen Praxis?

8. Zu fragen ist auch nach der Bedeutung und Funktion von konsensuellen Prozessen innerhalb von Religionsgemeinschaften, etwa mit Blick auf das Spannungsverhältnis zwischen Offenbarung und Exegese, im Umgang mit der eigenen religiösen Tradition (Konzilsbeschlüsse, Mishna, Hadithe) oder mit Bezug auf die lehrhafte Konsensbildung in konziliatorischen Prozessen. Wie werden Beschlüsse ausgehandelt und welche Instanzen sind legitimiert, einen Konsens in Glaubensdingen verbindlich zu vereinbaren? Gibt es eine spezifische Form des auf Glauben basierenden Konsenses? Welche Konsenspraktiken kommen in interreligiösen Gesprächen zum Zuge?

9. Die Ikonographie des Konsenses ist – literarisch und bildlich – mit der Tafelrunde verbunden. Das gilt nicht nur für die legendäre Rittersrunde des Artus. Auch Karl der Große soll – glaubt man seinen Biographen – einen runden Tisch besessen haben. Teilnahme am Mahl ist eine Form konsensueller gesellschaftlicher Praktiken der Teilhabe, die sich (wie

auch der Ausschluss vom gemeinschaftlichen Mahl) literarisch großer Beliebtheit erfreuten. Welche anderen Ikonographien oder literarischen Sujets gibt es noch? Wo grenzt sich etwa der hergestellte Konsens von der prästabilisierten Harmonie eines *locus amoenus* ab?

Diese Fragen können und wollen nicht mehr als erste Anregungen sein, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit besitzen. Sie sollen zum Weiterdenken anregen. Wir hoffen, dass das Thema viele Anknüpfungspunkte bietet. Von Anfang an strebte die Kölner Mediaevistentagung eine möglichst große interdisziplinäre Bandbreite an. Daher laden wir Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus der Philosophie, Theologie und Wissenschaftsgeschichte, aus den Philologien und Literaturwissenschaften, aus den Geschichts-, Kultur- und Kunstwissenschaften etc. ein, sich mit einer Fragestellung aus ihren jeweiligen Fachbereichen oder mit einer interdisziplinären Problemstellung an der 43. Kölner Mediaevistentagung zu beteiligen. Ganz ausdrücklich möchte ich nochmals dazu einladen, den Blick über den lateinischen Begriffs- und Kulturraum hinaus zu richten und auf diese Weise Sehgewohnheiten in Frage zu stellen und neue Perspektiven zu eröffnen.

Lassen Sie mich mit der Bitte schließen, uns Ihre Themenvorschläge zusammen mit einem Abstract (ca. 1 Seite) nach Möglichkeit bis zum 31. Juli 2021 zuzusenden (direkt via *upload* oder via *email*). Ganz besonders würde ich mich freuen, Sie im kommenden Jahr zur 43. Kölner Mediaevistentagung wiederum persönlich begrüßen zu können. Bitte leiten Sie diese Einladung gerne auch an Kolleginnen und Kollegen weiter, die noch nicht in unserer Adressdatei stehen. Herzlichen Dank!

In der Erwartung Ihrer Vorschläge verbleibe ich mit den besten Grüßen



Köln, im März 2021

Wissenschaftliche Leitung und Organisation:

Prof. Dr. Andreas Speer (andreas.speer@uni-koeln.de)

PD Dr. Thomas Jeschke (thomas.jeschke@uni-koeln.de)

Thomas-Institut der Universität zu Köln

Universitätsstraße 22

D-50923 KÖLN

Tel.: +49/(0)221/470-2309

Fax: +49/(0)221/470-5011

Email: thomas-institut@uni-koeln.de

Upload: <https://one.thomas.uni-koeln.de/s/pZqnazni6x8JZLL>